

## Abschiebungen aus Sammelunterkünften

**Frage:** Dürfen Mitarbeitende des Sozialressorts und der Übergangwohnheime Daten von Bewohner\*innen ihrer Unterkünfte an die Polizei weitergeben, um diese bei der Durchführung von Abschiebungen aktiv zu unterstützen?

**Position des Flüchtlingsrates Bremen:** Nein.

### Rechtliche Begründung:

Ganz grundsätzlich dürfen erhobene und gespeicherte Daten nur zu dem Zweck verwendet und weitergegeben werden, zu dem sie erhoben wurden (**Art. 6 DSGVO**). Die Daten, die in Übergangwohnheimen erhoben und verarbeitet werden, dienen der Verwaltung und Organisation der Unterbringung. Es fehlt also insoweit an einer Rechtsgrundlage, solche Daten an Dritte, einschließlich der Polizei oder den Ausländerbehörden, weiterzugeben. Entsprechend sahen die Unterlagen zur Software BQM laut der Bremischen Landesbeauftragten für Datenschutz auch keine Datenübermittlung an Dritte vor.

Ebenso grundsätzlich unterliegen Mitarbeitende der Sozialen Arbeit der sich aus dem Schutz von Privatgeheimnissen ergebenden beruflichen Schweigepflicht (**§ 203 Absatz 1 StGB**), die sich auch auf Mitarbeitende erstreckt, die selbst keine staatlich anerkannten Sozialarbeiter\*innen sind (**§ 203 Abs. 4 StGB**).

Die Sozialbehörde erkennt in **§ 68 Abs. 1 SGB X** dennoch eine mögliche Rechtsgrundlage zur Weitergabe der Daten an die Polizei. Dazu ist zunächst anzumerken, dass es sich um eine Regelung zur „Amtshilfe“ handelt, diese also nicht auf Mitarbeitende der Träger anzuwenden ist. **§ 68 Abs. 1 SGB X** ist außerdem ausdrücklich auf Einzelfälle beschränkt. Damit ist die Weitergabe von Daten also von einer Prüfung des Einzelfalls vor Übermittlung der Daten abhängig zu machen. Eine telefonische Weitergabe von Daten ist außerdem selbstverständlich grundsätzlich unzulässig, da am Telefon die Identität und Authorisierung der nachfragenden Person nicht überprüfbar ist. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich aus **§ 68 Abs. 1 SGB X** eine generelle Verpflichtung zur Weitergabe von Daten schon prinzipiell nicht ergeben kann.

Die Sozialbehörde behauptet unter anderem, die Nicht-Mitteilung einer Zimmernummer sei die Ermöglichung eines unbefugten Aufenthaltes in einer Einrichtung und damit ein „Verstoß gegen die Sicherheit i.S. des PolG“. Vermutlich will sich die Sozialbehörde hier auf das Bremische Polizeigesetz beziehen, ggf. auf **§ 36 i des BremPolG**.

Menschen, deren Abschiebung die Polizei durchführen möchte, halten sich jedoch weder vor noch nach einer ggf. nicht durchgeführten Abschiebung unbefugt in einer Einrichtung auf. Die sich aus dem AsylbLG, dem AufenthG oder dem AsylG ergebenden Rechte und Pflichten gelten jeweils selbstverständlich auch für ausreisepflichtige Personen bis zu deren tatsächlichen Ausreise, wie sich z.B. aus **§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG**, **§ 47 AsylIG** sowie aus **§ 60a Abs. 5 AufenthG** ergibt.

Eine ausreisepflichtige Person, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht abgeschoben wird, darf deswegen nicht obdachlos ausgesetzt werden, und hält sich infolgedessen auch nicht unbefugt in der Unterkunft auf. Darüber hinaus stellt der bloße Aufenthalt einer Person in einem Gebäude auch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar und rechtfertigt auch nach dem Bremischen Polizeigesetz keine Weitergabe von Daten an die Polizei.

Abschiebungen sind nicht das Ergebnis von Strafverfahren, sondern von aufenthaltsrechtlichen, also Verwaltungsverfahren. In aller Regel liegen deshalb weder Haftbefehle noch Durchsuchungsbeschlüsse, also richterliche Anordnungen, vor. Letztere sind rechtsstaatlich unablässige Voraussetzungen für das Eindringen von Polizeikräften in Privaträume, wie sie die Unterkünfte an sich, aber auch insbesondere die Zimmer der Bewohner\*innen darstellen. Dass es sich wiederum um ein „Eindringen“ im Sinne einer Durchsuchung handelt und nicht um ein bloßes „Betreten“ der Zimmer, ist durch das Bundesverfassungsgericht in einer rechtlich vergleichbaren Konstellation höchstrichterlich eindeutig gewertet worden (**BVerfG, Beschluss vom 19.11.1999 – 1BvR, 2017/97**) und dürfte sich außerdem schon allein aus dem Charakter einer Abschiebung ergeben, die in den allermeisten Fällen gegen den Willen der von ihr Betroffenen durchgeführt wird.

Bei einer Abschiebung liegt auch grundsätzlich keine „Gefahr im Verzug“ vor, da Abschiebungen langfristig geplant und vorbereitet werden müssen. Auch die Behauptung, bei Abschiebungen läge generell Fluchtgefahr vor und damit Gefahr im Verzug, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Wenn dem so wäre, hätte der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung treffen müssen. Dies einerseits ganz grundsätzlich schon wegen des Gesetzesvorbehalts und andererseits im konkreten Einzelfall, weil für die Unterstellung einer Fluchtgefahr im Vorfeld ein Haftantrag zu stellen ist – was in der Regel bei Abschiebungen gerade nicht gegeben ist.

Die Annahme, jede Abschiebung sei grundsätzlich rechtmäßig, hat sich außerdem insbesondere im laufenden Jahr als falsch herausgestellt: Allein bis Oktober 2018 haben bundesdeutsche Behörden bereits mindestens acht Abschiebungen nachgewiesenermaßen rechtswidrig durchgeführt.